



Beitrags- und Gebührenordnung der LSG Steinfurt e.V.

Stand 22.03.2024

1 Mitgliedsbeiträge

1.1 Aktive Mitglieder monatlich 30,00 €

1.2 Aktive jugendliche Mitglieder Monatlich 25,00 €

Als jugendlich gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Als jugendlich gelten weiterhin alle Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr nach Vorlage einer Ausbildungs-, Schul- oder Studienbescheinigung. Nach dem vollendeten 25. Lebensjahr werden alle Mitglieder als Erwachsene geführt.

1.2 Passive Mitglieder mit Versicherungsschutz innerhalb der Grenzen des DAeC LV NW und des LSB NW monatlich 10,00 €

1.3 Fördernde Mitglieder mindestens monatlich 5,00 €

1.4 Familienrabatt

Sind mehrere Familienangehörige Mitglied in der LSG Steinfurt, erhält das zweite aktive Mitglied 25%, jedes weitere aktive Mitglied 50% Rabatt auf die Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 und die Flugplatzpauschalen nach 3.1. Diese Rabatte werden nur Ehegatten und Jugendlichen gemäß Absatz 1.2. gewährt. Kinder unter 14 Jahren zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

1.5 Mitglieder, die bereits in einem anderen Verein des DAeC LV NW Mitglied sind (Zweitmitglieder), zahlen den halben Monatsbeitrag.

1.6 Kooperationen

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung kann Mitgliedern benachbarter Luftsportvereine, die Mitglied im DAeC sind, die Nutzung der Flugzeuge der LSG Steinfurt e.V. ermöglicht werden. Die Mitglieder dieser Vereine werden nachfolgend Kooperationsmitglieder genannt. Flugzeiten der Kooperationsmitglieder unterliegen grundsätzlich nicht den Rabattregelungen (z.B. für Streckenflüge, Silber-C).

2 Aufnahmegebühren für aktive Mitglieder

2.1 Erwachsene einmalig 400,00 €

2.2 Jugendliche und Mitglieder der LSG / SFG einmalig 100,00 €

Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn die Mitgliedschaft bereits mindestens zwei Jahre vor Vollendung des 14. Lebensjahrs bestand.

2.3 Zahlungsmodus

Die erste Hälfte der Aufnahmegebühr wird bei Eintritt in den Verein fällig, die zweite Hälfte nach der endgültigen Aufnahme zum Ende der Probezeit. Wird ein Mitglied nach der Probezeit nicht endgültig aufgenommen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten ersten Hälfte der Aufnahmegebühr. Bei Jugendlichen kann die Zahlung der Aufnahmegebühren auf Wunsch auch in Raten bis zu einem Zeitraum von 4 Jahren erfolgen.

2.4 Wiedereintritt

Bei Wiedereintritt nach Austritt aus der LSG werden die halben Aufnahmegebühren erhoben. Mitglieder, die bereits in einem anderen DAeC-Verein Mitglied sind (Zweitmitglieder), zahlen die halbe Aufnahmegebühr. Erwirbt ein Mitglied zunächst nur die passive oder fördernde Mitgliedschaft, wird die Aufnahmegebühr fällig, sobald es aktiv am Flugbetrieb teilnimmt.

3	<u>Gebühren</u>		
3.1	<u>Flugplatzpauschalen</u>		
3.1.1	Aktive Mitglieder	monatlich	25,00 €
	ab 1.1.2025		30,00 €
3.1.2	desgleichen für Jugendliche gemäß 1.2.	monatlich	20,00 €
	ab 1.1.2025		25,00 €
3.1.3	Mitglieder, die bereits in einem anderen Verein des DAeC LV NW Mitglied sind (Zweitmitglieder), zahlen die halben Flugplatzpauschalen.		
3.2	<u>Flugbetriebspauschale für alle aktiven Mitglieder</u>		
	Es wird keine sportartenspezifische (Segelflug, Motorsegelflug, UL-Flug) Gebührenpauschale erhoben. Jedes Mitglied kann jederzeit frei entscheiden, welche Sportarten er/sie ausübt bzw. an welcher Ausbildung er/sie teilnimmt. Aktive Mitglieder, die in einem Kalenderjahr keine Vereinsflugzeuge fliegen, sind von der Zahlung der Flugbetriebspauschale befreit. Ggf. wird ein gezahlter Betrag in diesem Fall nach Abschluss des Jahres erstattet.		
3.2.1	Flugbetriebspauschale für jugendliche Flugschüler	monatlich	17,50 €
3.2.2	Flugbetriebspauschale für Jugendliche mit Luftfahrerschein	monatlich	22,50 €
3.2.3	Flugbetriebspauschale für Erwachsene	monatlich	27,50 €
3.3	<u>Segelflugggebühren</u>		
3.3.1	Windenstart von Vereinsmitgliedern	pro Start	3,50 €
3.3.2	Windenstarts von Vereinsmitgliedern auf Privatflugzeugen	pro Start	3,50 €
3.3.3	Alle sonstigen Windenstarts	pro Start	5,50 €
3.3.4	Vereinsfremde Flugzeuge auf dem Gelände Borghorst-Füchten bei Flugzeugschlepp	pro Start	2,00 €
3.3.5	Flugzeit auf allen Holz-Segelflugzeugen der LSG und der SFG sowie der ASK 21 für Mitglieder	pro Minute	0,10 €
	desgleichen für Kooperationsmitglieder	pro Minute	0,50 €
	desgleichen für Kooperationsmitglieder bei doppelsitzigen Schulungsflügen auf der ASK 13 oder ASK 21 (gilt nur, sobald und solange der Kooperationspartner eine gleichartige Regelung für seine Schulflugzeuge trifft)	pro Minute	0,15 €
3.3.6	Flugzeit auf allen Kunststoff-Segelflugzeugen der LSG und der SFG mit Ausnahme der ASK 21 für Mitglieder	pro Minute	0,15 €
	desgleichen für Kooperationsmitglieder	pro Minute	0,50 €
3.3.7	Silber-C		
	Bei erstmaliger Erfüllung der Silber-C-Bedingungen (nur Strecke und Dauer) wird auf schriftlichen Antrag an den Kassierer keine Flugzeitgebühr erhoben.		
3.3.8	Streckensegelflüge		
	Streckensegelflüge, die zur Wertung für die Deutsche Meisterschaft eingereicht und mit mindestens 200 Punkten bewertet werden, werden auf schriftlichen Antrag an den Kassierer mit einer Ermäßigung von 33,3 % auf die Flugzeitgebühr berechnet.		
3.4	<u>Gebühren für den motorisierten Luftsport</u>		
3.4.1	Landegebühr für Mitglieder der LSG	pro Landung	2,00 €
3.4.2	desgleichen für Nichtmitglieder der LSG	pro Landung	2,00 €
3.4.3	Flugzeit auf UL Breezer D-MZSH für Mitglieder der LSG	pro Minute	1,10 €
	desgleichen für Kooperationsmitglieder	pro Minute	1,95 €
	Flugzeit auf Motorsegler ASK 16 D-KITY für Mitglieder der LSG	pro Minute	1,05 €
	desgleichen für Kooperationsmitglieder	pro Minute	1,90 €
	Flugzeit auf Motorsegler SF 25 für Mitglieder der LSG	pro Minute	1,00 €
	desgleichen für Kooperationsmitglieder	pro Minute	1,90 €
3.4.4	Flugzeit auf UL oder Motorsegler für Nichtmitglieder der LSG	pro Minute	2,30 €

3.4.5	F-Schlepp mit UL oder Motorsegler für Mitglieder der LSG	pro Minute	2,70 €
	desgleichen für Kooperationsmitglieder	pro Minute	3,50 €
3.4.6	desgleichen für Nichtmitglieder der LSG	pro Minute	4,50 €
3.4.7	Rabatte Zur Förderung des Streckenfluges werden auf schriftlichen Antrag an den Kassierer auf die Flugzeitengebühren für Flugstrecken über 200 km Luftlinie zwischen Start und Landeplatz am Ende des Jahres ein Rabatt von 10% gewährt.		
3.4.8	Werkstattflüge / Dienstflüge Werkstattflüge sind kostenlos, wenn sie laut Instandhaltungsprogramm vorgeschrieben sind und in Platznähe absolviert werden. Flüge, die zu anderen Plätzen (z.B. LTB) führen, sind mit dem Vorstand abzustimmen und werden zu 50 Prozent berechnet.		
3.4.9	Vercharterung Die Vercharterung der Motorsegler und des ULs kann nur an Mitglieder des DAeC und seiner Landesverbände gegen Vorlage eines gültigen Mitgliederausweises erfolgen.		
3.4.10	Abnahmeverpflichtung Für unberechtigt nicht abgenommene Flugzeiten kann der Vorstand 50% des regulären Gebührensatzes abrechnen.		
3.4.11	Die Gebührenermäßigung nach 3.3.7, 3.3.8, 3.4.7 und 3.4.8 wird auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand (Kassierer(in)) gewährt.		
3.4.12	Die Gebühren zu 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.5 und 3.4.6 können durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes (einfache Mehrheit) verändert werden, sofern dies durch unerwartet stark veränderte Kosten (z.B. für Kraftstoffe) begründet ist. Die Gebührenveränderung gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und ist dann zur weiteren Gültigkeit durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.		
3.5	<u>Gebühren für Stellplätze in der Halle und auf dem Fluggelände</u>		
3.5.1	Die Nutzung von Stellplätzen auf dem Fluggelände oder in der Halle bedarf grundsätzlich der vorherigen Erlaubnis durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Vereinshalle bietet nur begrenzt Platz, deshalb werden die LSG-Zugehörigkeit und das Engagement im Verein als Kriterien, nach denen der erweiterte Vorstand entscheidet, herangezogen.		
3.5.2	Hallenplatz für Anhänger oder abgerüstete Flugzeuge	pro Jahr	396,00 €
	dsgl. bei kurzzeitiger Nutzung bis zu maximal 2 Monaten	pro Tag	2,50 €
3.5.3	Hallenplatz für aufgerüstete Flugzeuge bis 15 m Spannweite	pro Jahr	594,00 €
	dsgl. bei kurzzeitiger Nutzung bis zu maximal 2 Monaten	pro Tag	3,30 €
3.5.4	Hallenplatz für aufgerüstete Flugzeuge mit über 15 m Spannweite	pro Jahr	792,00 €
	dsgl. bei kurzzeitiger Nutzung bis zu maximal 2 Monaten	pro Tag	4,95 €
3.5.5	Hallenplatz für Wohnwagen	von November bis März	110,00 €
	dsgl. bei kurzzeitiger Nutzung bis zu maximal 2 Monaten		1,65 €
3.5.6	Abstellgebühr für Flugzeuganhänger auf dem Fluggelände	pro Jahr	66,00 €
	bzw.	pro angefangenem Monat	5,50 €
3.5.7	Wohnwagenstellplatz auf dem Fluggelände	von April bis Oktober	77,00 €
	bzw.	pro angefangenem Monat	11,00 €
	Wohnwagen dürfen nur von April bis Oktober auf dem Fluggelände abgestellt werden!		
3.5.8	Standplatz für Zelte		kostenlos
3.6	<u>Scheinverlängerung für passive Mitglieder</u> Passive Mitglieder können zum Zwecke der Scheinverlängerung nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand für einen Monat, in Ausnahmefällen (z.B. Schlechtwetterperiode) für zwei Monate, aktiv am Flugbetrieb teilnehmen. Dafür werden neben den normalen Nutzungsgebühren		

- für die Vereinsflugzeuge der LSG zusätzlich folgende Beträge fällig:
- | | | | |
|-------|---|-----------|----------|
| 3.6.1 | Mitgliedsbeitrag/Flugplatzpauschale für kurzfristig aktive Mitglieder | monatlich | 140,00 € |
|-------|---|-----------|----------|
- 3.7 **Baustundenverrechnung**
- Für nicht geleistete Baustunden ist gemäß der Baustundenordnung eine pro Stunde 12,00 € Ablösesumme zu zahlen. Diese beträgt

4 **Abrechnung**

- 4.1 Die nach Abschnitt 1.1, 1.2 und 1.6 zu zahlenden Beiträge (aktive Mitgliedsbeiträge) sowie die nach Abschnitt 3.2 zu zahlenden Pauschalen (Flugbetriebspauschale) werden jeweils monatlich fällig.
Die nach Abschnitt 1.3 und 1.4 zu zahlenden Beiträge (passive Mitgliedsbeiträge und Fördermitglieder) sowie die nach Abschnitt 3.1. zu zahlenden Gebühren (Flugplatzpauschale) sind jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft im Voraus für das gesamte Jahr zu entrichten.
- 4.2 Über die fälligen Beiträge und Gebühren erhalten die Mitglieder eine Rechnung. Die Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

5 **Selbstbeteiligung im Schadensfall**

- 5.1 Für Schäden an Vereinsflugzeugen haftet jeder Pilot mit einer Selbstbeteiligung unabhängig davon, ob für dieses Flugzeug eine Kaskoversicherung besteht oder nicht. Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach den Angaben in der "Quax-Fonds-Ordnung der LSG Steinfurt e.V."
- 5.2 Mehrere Piloten haften gesamtschuldnerisch.
- 5.3 Um im Schadensfall die Belastung für die Vereinsmitglieder zu minimieren, besteht ein vereins-eigener "Quax-Fonds", an dem alle aktiven Mitglieder beteiligt sind. Weitere Einzelheiten sind in der "Quax-Fonds-Ordnung der LSG Steinfurt e.V." geregelt. Kooperationsmitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, sich freiwillig am Quax-Fonds zu beteiligen.

6 **Erinnerungsgelder**

Versäumt ein Mitglied unentschuldigt einen Dienst, zu dem es laut Dienstplan eingeteilt war, ohne für Ersatz zu sorgen, wird ein Erinnerungsgeld erhoben. Die Höhe des Erinnerungsgeldes wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 6.1 | Bei Nichterscheinen zum Windenfahrerdienst, | |
| 6.2 | bei Nichterscheinen zum Flugleiter- bzw. BfL-Dienst, | |
| 6.3 | bei Nichterscheinen zum Fluglehrerdienst, | |
| 6.4 | bei Nichterscheinen zum Clubheim-Reinigungsdienst: | |
| | • beim ersten Versäumnis | 25,00 € |
| | • beim zweiten Versäumnis | 50,00 € |
| | Nach dem zweiten Versäumnis findet ein Gespräch mit dem Vorstand statt. | |
| | • beim dritten Versäumnis | 75,00 € |
| | • ab dem vierten Versäumnis pro Fall in einem Jahr. | 100,00 € |

7 Verwarnungen

Nach der Flugplatzgenehmigung hat bei jedem Start ein Flugleiter anwesend und im Dienstbuch eingetragen zu sein. Jeder Vereinspilot ist dafür verantwortlich, dass bei seinem Start ein Flugleiter anwesend und im Dienstbuch eingetragen ist. Das Verwarngeld wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-----|---|----------------------------------|
| 7.1 | Bei erstmaliger Missachtung der Flugleiterpflicht | 50,00 € |
| 7.2 | Bei nochmaliger Missachtung der Flugleiterpflicht | Flugverbot
von einem
Monat |

8 Sonstiges

Nach der Satzung sind alle Beiträge und Gebühren Bringschulden. Aus verwaltungstechnischen Gründen muss jedes aktive Mitglied einen der folgenden Zahlungswege zwingend einhalten:

- 8.1 Das Mitglied zahlt per Dauerauftrag auf eines der untenstehenden Konten einen Abschlagsbetrag. Zusätzlich unterzeichnet das Mitglied eine Einzugsermächtigung. Davon wird jedoch nur Gebrauch gemacht, wenn der per Dauerauftrag überwiesene Abschlagsbetrag nicht zur Deckung des Rechnungsbetrages ausreicht.
- 8.2 Das Mitglied unterzeichnet nur eine Einzugsermächtigung zum Einzug der jeweils fälligen Rechnungen.
- 8.3 Für Mahnungen werden ab der 2. Mahnung Mahngebühren von 2,50 € berechnet.
- 8.4 Für Kooperationsmitglieder wird die Zahlungsweise gemäß Abschnitt 8.2. zwingend vorgegeben.

Steinfurt, den 23.03.2024

Konten der LSG Steinfurt:

Volksbank im Münsterland eG BLZ: 403 619 06
Konto: 5142049401

BIC: GENODEM1IBB
IBAN: DE38403619065142049401

Kreissparkasse Steinfurt

BLZ: 403 510 60
Konto: 9 005 208

BIC: WELADED1STF
IBAN: DE88 4035 1060 0009 0052 08